

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren Amtliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen informiert:

- Amtliche Bekanntmachung –

Inkrafttreten

**der Satzung zum Bebauungsplan „Flugfeld
- Seeuferpromenade“ 7.0
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften**

Auf Grund von § 10 (1) Baugesetzbuch hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen in öffentlicher Sitzung am 29.11.2021 den Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen vom 11.06.2021 samt der Begründung vom gleichen Tag zusammen mit dem Umweltbericht vom 29.05.2019.

Geltungsbereich:

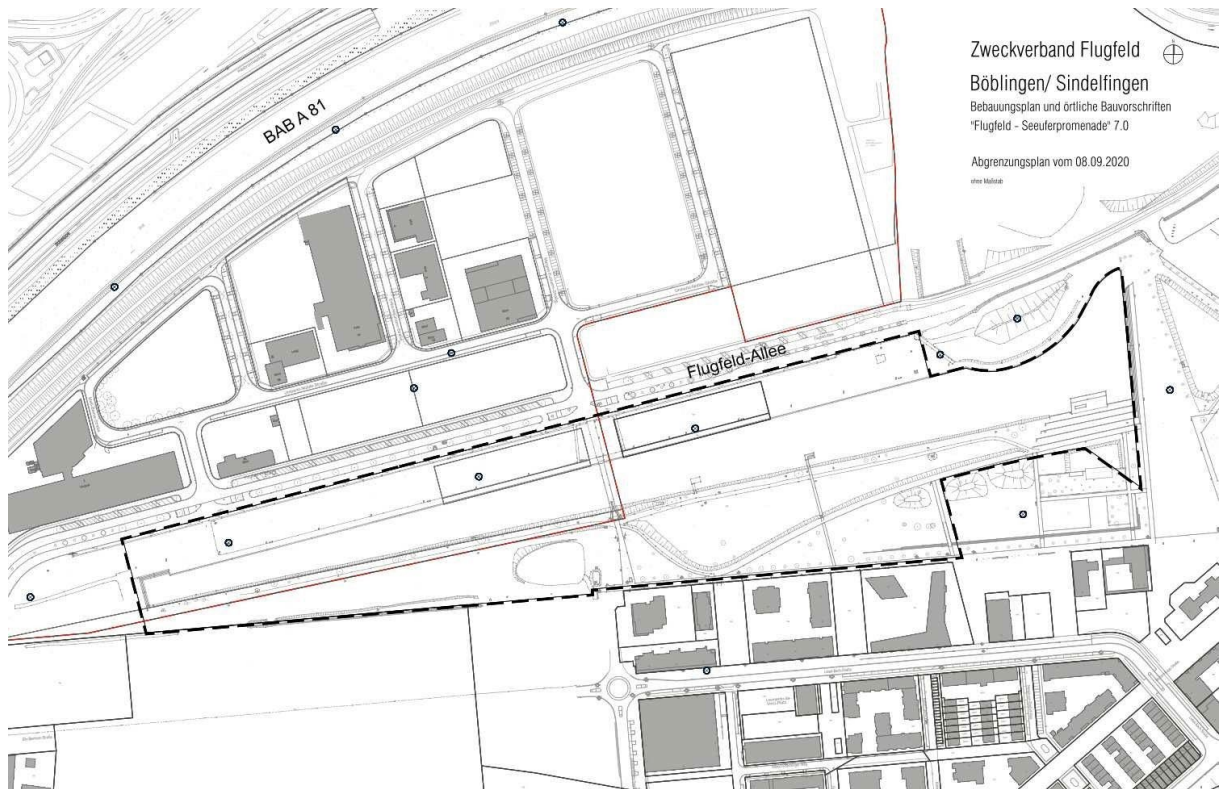
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt

Im Norden: durch die südliche Grenze der Fahrbahnfläche der Flugfeld-Allee, sowie im östlichen Bereich die wasserseitige Kante des Fangedamms

Im Osten: durch die westliche Grenze des Bebauungsplans „Flugfeld - Tower-Areal“ 5.0 und den dort angelegten Grünflächen

Im Süden: durch die nördliche Grenze des Bebauungsplans „Flugfeld - Mischgebiet Süd“ 4.1 sowie des Bebauungsplans „Flugfeld - Parkstadt West“ 8.0

Im Westen: durch die östliche Grenze des Baufeldes 32



Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird der Beschluss des Bebauungsplans hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Planungserfordernis:

Der Bebauungsplan ist für die Entwicklung und planungsrechtliche Sicherung eines Urbanen Gebietes erforderlich, welches im Schnittpunkt zwischen intensiver gewerblicher Nutzung im Norden und großzügigen Freiräumen im Süden eine besondere Standortqualität für attraktive Nutzungen in repräsentativer Lage, wie z.B. Ausstellungsflächen, Gastronomie und Beherbergung, Büros, Forschungs- und Entwicklungsstätten und das Wohnen aufweist.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung mit Umweltbericht werden gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch beim Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen, ab sofort während der Dienstzeiten zur Einsicht und auf Verlangen

zur Erteilung von Auskünften über den Inhalt des Bebauungsplans bereitgehalten. Der Bebauungsplan kann ebenso auf der Internetseite „www.flugfeld.info“ von jedermann eingesehen werden.

Planerhaltung:

Gem. § 215 Baugesetzbuch werden

- 1.) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- 3.) ein nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch beachtlicher Fehler und
- 4.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Böblingen, den 07.12.2021

Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen

Dr. Stefan Belz

Verbandsvorsitzender